

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/3/22 2005/09/0095

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.2007

Index

L20014 Personalvertretung Oberösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/07 Personalvertretung

Norm

LLehrer-PVWO OÖ 1967 §10 Abs1;

LLehrer-PVWO OÖ 1967 §9 Abs2;

PVG 1967 §20 Abs13;

PVG 1967 §20 Abs3 idF 2004/I/076;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwRallg;

Rechtsatz

Mit Vorlage der für die Einbringung eines Wahlvorschlages erforderlichen Zustimmungs- und Unterstützungserklärungen war unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht worden, dass die Beschwerdeführerinnen unter der von ihnen gemachten Gruppenbezeichnung im Bereich des Dienststellenwahlausschusses Linz-Stadt I als dritte wahlwerbende Gruppe antreten wollten, zumal die Bezeichnung jener Wählergruppe, auf deren Liste sie als Kandidatinnen zur Wahl hätten antreten wollen, auf den Zustimmungs- und Unterstützungserklärungen enthalten gewesen ist. Für den Dienststellenwahlausschuss ist damit eindeutig erkennbar gewesen, dass die Proponentinnen der wahlwerbenden Gruppe "D" einen - wenn auch mängelbehafteten - Wahlvorschlag vertraten. Die Unterlassung der Beifügung des Unterschriftenverzeichnisses sowie der Bezeichnung der Reihenfolge der Kandidatinnen und des Zustellbevollmächtigten im Sinne des § 9 Abs. 2 OÖ LLehrer-PVWO hätte im Sinne des § 10 Abs. 1 OÖ LLehrer-PVWO Gegenstand eines von der belangten Behörde einzuleitenden Mängelbehebungsverfahrens sein müssen. Reichten die vorgelegten Urkunden aber aus, um einem Mängelbehebungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 OÖ LLehrer-PVWO unterzogen zu werden, so waren die Beschwerdeführerinnen als diejenigen Bediensteten, die den - wenngleich verbesserungsbedürftigen - Wahlvorschlag eingebracht haben, auch im Sinne des § 20 Abs. 13 PVG legitimiert, die Wahl anzufechten.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht

VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005090095.X02

Im RIS seit

17.05.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at